



Infobrief Schulprogramm

EU-Schulprogramm

Abteilung K - K3 Produktbeihilfen
28.07.2023



orientiert • aktuell • effizient

EU-Schulprogramm (ESP) im Schuljahr 2023/24 - Infobrief

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach zwei schweren Schuljahren 2019/20 und 2020/21 durch die Corona-Pandemie, gab es im Schuljahr 2022/23 erfreulicherweise keine Einschränkungen mehr. Weiter freuen wir uns, Ihnen eine weitere Erleichterung für das Schuljahr 2023/24 anbieten zu können: Ab dem kommenden Schuljahr gibt es die Möglichkeit zur Online-Antragstellung im ESP. Diese und weitere wichtige Informationen für das kommende Schuljahr haben wir Ihnen wie gewohnt in einem Infobrief zum Schuljahresbeginn zusammengestellt.

Informieren Sie sich darüber hinaus bitte regelmäßig selbst im Förderwegweiser unter www.schulprogramm.bayern.de über den aktuellen Stand im EU-Schulprogramm.

Aktuelle Hinweise:

Ab dem Schuljahr 2023/2024 haben Sie die Möglichkeit, die Beihilfe auch digital über das Serviceportal iBALIS unter www.stmelf.bayern.de/ibalys zu beantragen.

Verwenden Sie bei der Antragstellung in Papierform ausschließlich aktuelle Formulare für das Schuljahr 2023/24! Diese finden Sie im Förderwegweiser (www.schulprogramm.bayern.de).

Ihre Lieferscheine müssen zwingend ein konkretes Lieferdatum (Tag, Monat, Jahr) sowie konkrete Produktbezeichnungen aufweisen!

Bitte beachten Sie die Förderbarkeit Ihrer gelieferten Produkte. Die Lieferungen nicht-förderfähiger Produkte (z.B. Frischkäse, Fruchtjogurt, Pudding) kann zu einer nachträglichen Rückforderung führen!

Bei einem Lieferantenwechsel im laufenden Schuljahr ist bereits eine Kinderzahl hinterlegt. Das bereits vorhandene Meldeblatt kann als Grundlage verwendet werden.

Bei Unklarheiten wenden Sie sich vor Lieferbeginn bitte an uns!

1 Online-Antragstellung

Ab dem Schuljahr 2023/2024 ist die digitale Antragstellung über das Serviceportal iBALIS unter www.stmelf.bayern.de/ibalys möglich.

Alle relevanten Informationen zur geplanten Online-Antragstellung im ESP werden Ihnen ausschließlich über den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) zur Verfügung gestellt, z. B. über den Förderwegweiser des StMELF unter www.schulprogramm.bayern.de oder über die Homepage der FÜAk unter <https://www.fueak.bayern.de/arbeitsfelder/205193/index.php>.

Wie bereits mit unserem Infoschreiben vom 04.04.2023 mitgeteilt, benötigen Sie für den Zugang zu iBALIS neben Ihrer 10-stelligen Betriebsnummer auch eine PIN. Diese müssen Sie per E-Mail unter pin@lkv.bayern.de beim Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e.V. (LKV) beantragen.

Wichtige Informationen zur digitalen Antragstellung:

Bei der digitalen Lieferbestätigung können Sie einzelne Lieferungen pro Einrichtung erfassen oder mehrere Lieferbestätigungen über eine XML-Schnittstelle importieren. Technische Informationen hierzu finden Sie auf der [Homepage der FÜAk](#).

Die von Ihnen erfasste Lieferbestätigung wird per E-Mail an die Einrichtungen gesendet. Auch die Bestätigung durch die Einrichtungen erfolgt digital (in Form eines Links in der E-Mail).

Voraussetzung für das digitale Verfahren ist, dass dem System eine gültige verifizierte Mailadresse für die Einrichtungen vorliegt.

Bei vorschulischen Einrichtungen wird die Lieferbestätigung an die Mailadresse gesandt, die im KiBiG.web des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) auf Einrichtungsebene hinterlegt ist.

Bei schulischen Einrichtungen wird die Lieferbestätigung an das OWA-Postfach des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) gesandt.

Der Link zur Bestätigung der Lieferungen durch die Einrichtung kann nicht weitergeleitet werden. Ansonsten verliert dieser seine Gültigkeit.

Von den Einrichtungen bestätigte Lieferungen werden von Ihnen mit einem digitalen Sammelantrag bei der FÜAk eingereicht.

Sonderfall Außenstellen schulischer Einrichtungen und Heilpädagogische Tagesstätten:

Für diese Einrichtungstypen liegen uns keine verifizierten Mailadressen vor. Eine digitale Bestätigung durch die Einrichtung ist daher nicht möglich. In diesen Fällen können Sie die Lieferungen digital im System erfassen. Anschließend müssen Sie die Lieferbestätigung ausdrucken und von der Einrichtung bestätigen lassen. Von Ihnen und der Einrichtung unterzeichnet wird die Lieferbestätigung mit einem gültigen Sammelantrag bei der FÜAk durch Sie eingereicht.

Hinweis:

Damit digital erfasste Lieferungen von der FÜAk weiterbearbeitet werden können, ist es zwingend erforderlich, dass die digitale Lieferbestätigung entweder an die Einrichtung versandt wird bzw. der PDF-Ausdruck erstellt wird. Wenn Sie Lieferungen nur digital erfassen und dann wieder auf die „Papierform“ (mit Antragsformularen im Förderwegweiser) wechseln, können die digital erfassten Lieferbestätigungen nicht durch die FÜAk weiterbearbeitet werden.

Weiterhin gilt auch für die Online-Antragstellung: Lieferbestätigungen können erst zur Auszahlung gebracht werden, wenn für die entsprechende Einrichtung eine Kinderzahl hinterlegt ist. Sie können Lieferbestätigungen online deshalb erst an uns senden, wenn dazu Kinderzahlen hinterlegt sind. Bitte senden Sie uns ihre Meldeblätter daher zeitnah, möglichst im August.

Wichtige Hinweise zur Online-Antragstellung:

Über die Neuerung zur online Antragstellung möchten wir Sie im Rahmen von online Schulungen informieren. Dazu bieten wir Ihnen im August drei Veranstaltungen per Webex an. Den Teilnahme-Link finden Sie auf unserer Homepage (<https://www.fueak.bayern.de/arbeitsfelder/205193/index.php>) oder über www.schulprogramm.bayern.de). Um ausgewogene Teilnehmer-Gruppen zu erhalten, bitten wir Sie, möglichst den zu Ihnen zugehörigen Termin wahrzunehmen:

Niederbayern und Oberpfalz:	08.08.2023	14:00 Uhr
Oberbayern:	17.08.2023	10:00 Uhr
Schwaben, Unter-, Ober- und Mittelfranken:	22.08.2023	14:00 Uhr

2 Kinderzahl

Ein wesentlicher Faktor für die Höhe der Zuwendung ist die Kinderzahl. Für Sie als Lieferant sind in diesem Zusammenhang folgende Punkte wichtig:

- Bei der Kinderzahl ist entscheidend, wie viele berücksichtigungsfähige Kinder bzw. Schüler zum Stichtag 01.08.2023 bei der Einrichtung registriert sind. Diese Zahl gilt für das gesamte Schuljahr!
- Stimmen Sie Ihre Lieferungen mit der Anzahl berücksichtigungsfähiger Kinder aus dem Meldeblatt ab.
- Bitten Sie Ihre Einrichtungen, das Meldeblatt zügig zu bearbeiten. Erst wenn ein Meldeblatt bei uns erfasst ist, können Lieferungen abgerechnet werden!
- Die Einrichtungen müssen für jeden Standort bzw. Außenstelle ein eigenes Meldeblatt ausfüllen.

- Achten Sie darauf, dass jedes Meldeblatt Stempel und Unterschrift der Einrichtung sowie Ihre Unterschrift enthält.
- Zur Bestimmung der berücksichtigungsfähigen Kinder beachten Sie die Ausführungen unter Abschnitt C, Nr. 3 im Merkblatt für Lieferanten, das Sie im Förderwegweiser (www.schulprogramm.bayern.de) unter dem Punkt „für LIEFERANTEN“ finden.
- Wenn eine Einrichtung von einem Lieferanten im Laufe des Schuljahres zu einem anderen wechselt, gilt weiterhin die Kinderzahl vom 01.08.2023! Bei einem Lieferantenwechsel unterm Jahr müsste bereits eine Kinderzahl gemeldet sein. Sollte eine Einrichtung zu Ihnen wechseln, dann lassen Sie sich bitte eine Kopie des bereits vorhandenen Meldeblattes geben. Richten Sie sich bitte nach dieser Kinderzahl. Eine erneute Meldung der Kinderzahl ist nicht notwendig.
- Ein Lieferantenwechsel ist nur zum Ende der Lieferperiode möglich!

Bei Unklarheiten zur Kinderzahl wenden Sie sich bitte vorab an uns!

3 Liefermengen und Portionspauschale

Auch im Schuljahr 2023/2024 orientiert sich die Lieferhäufigkeit maßgeblich an der Anzahl der Schulwochen ohne Ferien. Der August wird nicht gefördert.

Achtung: → Beachten Sie unbedingt die maximal förderfähigen Mengen, die für jede Lieferperiode unter www.schulprogramm.bayern.de festgelegt werden.

Lieferanten, die monatlich abrechnen, weisen wir **dringend** darauf hin, dass die maximal förderfähige Menge bzw. Anzahl der geförderten Portionen je Monat nicht auf den nächsten Monat übertragen werden kann. Dieses Problem tritt vor allem dann auf, wenn der Monatswechsel innerhalb einer Kalenderwoche liegt.

Dies ist im kommenden Schuljahr bei folgenden Monatswechseln der Fall:

- Oktober - November (KW 44)
- November – Dezember (KW 48)
- Januar – Februar (KW 5)
- Februar – März (KW 9)
- April – Mai (KW 18)

Bitte beachten Sie das bei der Planung Ihrer Lieferungen! Diese Anpassung wird auch im Förderwegweiser bekannt gegeben.

4 Lieferung ökologischer Produkte

Obst- und Gemüseprodukte aus ökologischer Erzeugung müssen auf dem Lieferschein als Bio-Ware aufgeführt sein.

Zusätzlich müssen Lieferanten, die Obst und Gemüse aus ökologischer Erzeugung liefern, grundsätzlich gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (EU-Öko-Verordnung) zertifiziert sein. Bei zertifizierten Unternehmen erfolgt der Nachweis durch die Vorlage des Öko-Zertifikats (gemäß Art. 35 der VO (EU) 2018/848). Das Öko-Zertifikat ist spätestens mit dem ersten Antrag auf Zuwendung der FüAk vorzulegen.

Weitere Hinweise zur Lieferung von Obst und Milch aus ökologischer Erzeugung sind im Merkblatt Abschnitt D Punkt 5, nachzulesen.

5 Wichtige Hinweise aus den Vor-Ort Kontrollen (VOK)

Aus aktuellem Anlass möchten wir betonen, wie wichtig die Lieferscheine sind, die Sie für sich selbst und für Ihre Einrichtungen ausstellen müssen. Diese Lieferscheine bedeuten bares Geld! Werden sie nicht korrekt erstellt, sind Rückforderungen mit zusätzlichen Sanktionen möglich!

In den diesjährigen Vor-Ort-Kontrollen gab es erneut Beanstandungen bei den Lieferscheinen:

- *Fehlende Lieferscheine und nach unten abweichende Liefermengen:*
Kann die Lieferung nicht anhand von Lieferscheinen belegt werden, werden diese Mengen nicht anerkannt und zurückgefordert.
- *Lieferscheine ohne Angabe der Art, Menge und der Qualität der gelieferten Produkte:*
Auf den Lieferscheinen müssen **zwingend** die gelieferte **Menge** und die **Art** des gelieferten Obstes, Gemüses (z.B. Bananen, Äpfel, Gurken), der Milch oder Milchprodukte (z.B. Natur-Joghurt, Milch, Gouda) angegeben sein. Angaben wie z.B. „Steinobst“ oder nur „Käse“ sind nicht ausreichend. Bei der Lieferung von **Bioprodukten** muss dies auch zwingend auf dem Lieferschein gekennzeichnet sein.
- *Lieferung nicht förderfähiger Produkte:*
Vergewissern Sie sich bitte, ob alle Ihre Produkte förderfähig sind. Informationen dazu finden Sie im Merkblatt für Lieferanten. Sollten auf dem Lieferschein nicht förderfähige Produkte aufgeführt sein, so werden diese nicht anerkannt. Die zu viel gelieferte Menge muss zurückgefordert werden.

Bitte beachten Sie: Bereits eine kleine finanzielle Beanstandung kann sich im Rahmen der Hochrechnung erheblich auf den Rückforderungsbetrag auswirken! Dazu können noch Sanktionen ausgesprochen werden!

Beispiel:

Auszahlungssumme im Prüfzeitraum: 60.000 €

Auszahlungsbetrag der geprüften Stichprobe: 10.000 €

Im Rahmen der VOK wird nun festgestellt, dass in der überprüften Stichprobe vier Lieferscheine fehlen. Aufgrund der nicht nachweisbaren Liefermengen errechnet sich bereits eine finanzielle Beanstandung in Höhe von 200 €. Die errechnete Beanstandung von 200 € ist in Relation zum Wert der gezogenen Stichprobe zu setzen und auf die gesamte Auszahlungssumme des Prüfzeitraums hochzurechnen.

Der Antragsteller muss zusätzlich eine Sanktion in Höhe der rechtsgrundlosen Beträge zahlen:

Errechnete Beanstandung in der Stichprobe: 200 €

Beanstandungsprozentsatz der Stichprobe: 2 % (200 € von 10.000 €)

Zuviel ausbezahlte Zuwendung (hochgerechnet): 1.200 € (2 % von 60.000 €)

Rückforderungsbetrag inkl. Sanktion: 2.400 € (1.200 € + 1.200 €)

Wenn Sie unsicher sind, ob Ihre Lieferscheine die geforderten Mindestkriterien erfüllen, kontaktieren Sie uns gerne!

6 Regeln für eine reibungslose Antragstellung

Sie investieren viel Zeit, bis Sie Ihre Sammelanträge bei uns einreichen können. Im Idealfall gehen diese Anträge rechtzeitig und ohne Beanstandungen bei uns ein. Leider gelingt das nicht immer, was zu zusätzlichem Aufwand und auch immer wieder zu unnötigen Kürzungen führt.

Für eine reibungslose Antragstellung beachten Sie bitte folgende Regeln:

- Verwenden Sie im neuen Schuljahr die online Antragsstellung unter www.stmelf.bayern.de/ibalis oder die aktuellen Formulare unter www.schulprogramm.bayern.de !
- Sortieren Sie Ihre Anträge bitte vor und verwenden Sie keine Heftklammern.
- Reichen Sie Ihren Sammelantrag nur einmal ein: digital über iBALIS oder im Original (Post oder Fax)!
- Schicken Sie **keine** Lieferscheine mit! Diese sind nur für Vor-Ort-Kontrollen aufzubewahren.
- Mit Tipp-Ex geänderte Zahlen führen zur Ablehnung der betroffenen Lieferbestätigung!
- Alle für das Schulprogramm relevanten Unterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren.

Wir wünschen Ihnen schöne Sommerferien und einen guten Start mit dem EU-Schulprogramm ins neue Schuljahr 2023/2024!

Bei Fragen zum EU-Schulprogramm stehen wir Ihnen weiterhin gerne telefonisch und per Mail unter den oben angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

FüAk Sachgebiet K3 – EU-Schulprogramm-Team

